

daß ein subjektives Porträt entsteht, das durch die anschauliche und richtige Darstellung der typischen Gesichtselemente den Porträttyp der beschriebenen Person in einer für die Wiedererkennung geeigneten Weise wiedergibt.

Unabhängig davon, welche Ähnlichkeit zwischen subjektivem Porträt und dem ihm entsprechenden realen Objekt in der Praxis erreicht wird, ist jedes subjektive Porträt aufgrund seiner Entstehungsbedingungen und Zweckbestimmung vor allem Wiedergabe eines Porträttyps, der für eine Gruppe äußerlich ähnlicher Erkenntnisobjekte steht.

Diese Tatsache ist sowohl kriminalistisch als auch strafverfahrensrechtlich bedeutsam. Der bewußte Verzicht auf die Herstellung eines individuellen Porträts kompensiert unscharfe Erinnerungen des Wiedererkennungszeugen. Er verhindert, daß eine nicht erreichte Genauigkeit der Wahrnehmung und Erinnerung für die Porträtgestaltung wirksam wird und der Erfolg einer Fahndung nach einer zu ermittelnden Person vereitelt wird. Das subjektive Porträt ist deshalb Grundlage für die Feststellung von Personen, die identische Gruppenmerkmale tragen. Die individuelle Identifizierung kann nur die Wiedererkennung im Ergebnis einer Gegenüberstellung sein. Subjektive Porträts sind daher — unabhängig von der Art und Weise ihrer Herstellung — auch keine Beweismittel gemäß § 24 der Strafprozeßordnung der DDR.

Im Prozeß der Beweisführung erfolgt die individuelle Identifizierung durch den Wiedererkennungszeugen bei der Gegenüberstellung. Das subjektive Porträt ist ein Hilfsmittel, um die Bedingung für die genannte Ermittlungshandlung zu schaffen.

Das Erinnerungsvermögen eines Menschen ist eine zeitabhängige Größe. Für das sozialistische Strafverfahren gilt das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung. Sowohl bei der Anzeigenaufnahme als auch bei den weiteren Maßnahmen des ersten Angriffs ist daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das subjektive Porträt zur Täterermittlung anzuwenden. Nur auf diese Weise wird gesichert, daß dieses wichtige operative Hilfsmittel der Kriminalpolizei rechtzeitig und erfolgreich der Ermittlung des unbekanntes Täters dienen kann.

Aufgabe des Kriminalisten, der die Anzeige aufnimmt und der Kriminalisten, die den ersten Angriff durchführen, ist es, festzustellen, ob Bedingungen für die Anfertigung eines subjektiven Porträts bestehen. Bei der Erfassung der Angaben des Wiedererkennungszeugen zur Personenbeschreibung ist einzuschätzen, ob die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine Porträtreproduktion vorliegen. Diese Einschätzung trägt notwendig vorläufigen Charakter, da in diesem Stadium technische Hilfsmittel zur Bestimmung des Wahrgenommenen und zur Unterstützung der